

Herr Freihen dankt dem Schatzmeister und allen Herren, die sich der Finanzverwaltung des Börsenvereins angenommen haben.

Zu Punkt 3b: Antrag des Vorstandes und des Rechnungs-Ausschusses vertritt Herr Freihen den Antrag, der einstimmig angenommen wird.

Zu Punkt 3c: Genehmigung des Voranschlages für 1932 erfolgt ebenfalls einstimmige Annahme des Voranschlags.

Zu Punkt 4: Genehmigung des Verwaltungsberichts, des Jahresabschlusses und des Haushaltplanes der Deutschen Bücherei ergeben sich keinerlei Wortmeldungen. Die Genehmigung erfolgt damit einstimmig.

Zu Punkt 5: Genehmigung des Haushaltplanes der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt in Leipzig bemerkt der Vorsitzende: Der Haushaltplan sei noch nicht endgültig festgelegt und könne deshalb der Hauptversammlung noch nicht unterbreitet werden. Er bitte daher die Hauptversammlung, den Schulvorstand zur Genehmigung des Haushaltplanes zu ermächtigen. — Das geschieht.

Zu Punkt 6: Antrag des Gesamtvorstandes, einem um den Börsenverein und den Buchhandel verdienten Mitglied die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen, beantragt der Vorsitzende, die Ehrenmitgliedschaft an Herrn Hofrat Dr. Arthur Meiner in Leipzig zu verleihen, der sich in zahlreichen Ämtern im Vorstand und in den Ausschüssen des Börsenvereins um den Buchhandel besonders verdient gemacht habe.

Die Hauptversammlung stimmt dem Antrag einstimmig zu. Der Vorsitzende überreicht darauf die Ehrenurkunde.

Herr Hofrat Dr. Meiner dankt für diese Ehrung in bewegten Worten.

Der Vorsitzende gibt weiter bekannt, daß der Ehrenausschuß beschlossen habe, dem goldenen Ehrenzeichen eine andere Form zu geben, die es möglich mache, daß die Besitzer dieses Zeichens es auch bei festlichen Gelegenheiten wirklich tragen können. Er habe ferner beschlossen, denjenigen Mitgliedern des Vereins, die infolge ihrer hohen Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt seien, das goldene Ehrenzeichen ebenfalls zu überreichen. Drittens habe der Ehrenausschuß beschlossen, das goldene Ehrenzeichen Herrn Dr. Wilhelm Ruprecht zu verleihen, der sich den Arbeiten des Börsenvereins im Vorstand und in zahlreichen Ausschüssen mit größter Hingebung gewidmet habe. Der Vorsitzende verliest die Ehrenurkunde für Herrn Dr. Ruprecht und überreicht ihm sowie den Herren Geheimrat Dr. Karl Siegismund und Hofrat Dr. Arthur Meiner unter dem Beifall der Hauptversammlung das Ehrenzeichen.

Herr Dr. Ruprecht dankt der Hauptversammlung für die ihm zuteil gewordene Ehre.

Zu II Antrag des Gesamtvorstandes auf Satzungsänderung führt der Vorsitzende in Vertretung des Vorsitzenden des Bildungsausschusses zu Ziffer 4 des Antrags aus, daß der Buchhandel mit der Lehrlingsprüfung kein Berechtigungsverfahren schaffen wolle und keine Überprüfung des Bildungsniveaus beabsichtige. Er glaube jedoch, daß durch die Prüfung eine qualitative Hebung zu erreichen sein werde. Tatsächlich sollten nur solche Leute Lehrlinge erziehen, die es wirklich können. Die erstmals praktisch durchgeführte Prüfung habe ergeben, daß die Einführung von Prüfungen zweckmäßig wäre. Mit der heutigen Annahme des Antrages sei nicht endgültig beschlossen, was in die Satzung komme und wie sich die Dinge gestalten; das würde sich bei der Prüfung durch den Satzungsänderungsausschuß noch ergeben. Er empfehle aber Annahme von Ziffer 4 des Antrages.

Zu den übrigen Punkten des Satzungsänderungsantrages führt Herr Dr. Heß aus, daß nach dem Wortlaut der Übergangsbestimmungen der 1929 angenommenen Satzung die §§ 6, Satz 2 und 3, 14b, Satz 2 und 28a letzter Satzteil außer Kraft getreten wären, wenn nicht die Hauptversammlung 1931 die Vertagung der Entscheidung über ihr Fortbestehen beschlossen hätte. Nachdem inzwischen der wegen Streichung des sogen. Verlegerparagraphens angestrebte Prozeß zugunsten des Börsenvereins entschieden sei, beantrage der Vorstand heute, die genannten Paragraphen dauernd in die Satzung aufzunehmen. Damit die nächste jährige Hauptversammlung diesen Beschluß fassen könne, wäre die Antragstellung in der heutigen Hauptversammlung erforderlich. Die Änderung zu § 9 Ziffer 3, Halbsatz 2, sei bereits in der vorjährigen Hauptversammlung von Herrn Dr. Ruprecht beantragt; sie sei eine Rückredigierung der jetzigen Fassung auf den früheren Wortlaut. Die Vereinfachungsvorschriften zu § 10 erwiesen sich aus der Praxis heraus als zweckmäßig, um Anfechtungen von Ausschüssen aus formalen Gründen zu vermeiden. Der Antrag zu § 13a hätte sich aus den in diesem Jahre entstandenen Schwierigkeiten hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung auf den Kantate-Sonntag als notwendig erwiesen.

Herr Ritschmann wendet sich gegen die Verankerung der Gehilfenprüfung in der Satzung. Er gehöre zu den ausgesprochenen Gegnern einer Pädagogisierung und könnte sie am wenigsten anerkennen bei einem geistig so differenzierten Gewerbe wie dem Buchhandel. Er befürchte, daß sich große schematische Einseitigkeiten zeigen würden. Gegen die Einsetzung des Prüfungsamtes habe er nichts, aber er wäre gegen die Verankerung einer Pflicht der Mitglieder, ihre Lehrlinge prüfen zu lassen. Er beantrage daher statt des in Punkt 4 des Antrages vorgesehenen Wortlautes:

Es soll eine Bestimmung in die Satzung aufgenommen werden über Schaffung eines Prüfungsamtes, dessen Zusammenetzung und Aufgabenkreis.

Herr Diederich tritt den Ausführungen des Herrn Ritschmann und seinem Antrage entgegen. Prüfungen seien notwendige Übel; sie sollten ein Mindestbildungsmaß feststellen und ein Ansporn für den Lehrling sein. Die Prüfungen sollten in einfachster Form abgehalten werden. Wenn die Versammlung heute dem Antrage des Vorstandes zustimme, sei damit noch nichts Endgültiges beschlossen.

Der Vorsitzende will über den Antrag Ritschmann abstimmen lassen.

Herr Diederich stellt zur Geschäftsordnung fest, daß der Antrag des Vorstandes weitergehe, so daß deshalb zuerst über den Antrag des Vorstandes abgestimmt werden müßte.

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß Herr Ritschmann nunmehr Abstimmung durch Stimmzettel verlange.

Herr Dr. von Hase schlägt vor, die Abstimmung mit Stimmzetteln erst dann vorzunehmen, wenn sich Zweifel über die Abstimmung durch Händeaufheben ergeben würden.

Herr Bolzmar bezweifelt, daß der Antrag des Vorstandes der weitergehende ist.

Der Vorsitzende stellt zunächst den Punkt 4 des Antrages des Vorstandes in der gedruckten Form zur Abstimmung.

Die Abstimmung ergibt, daß 137 für und 87 gegen den Antrag gestimmt haben.

Der Vorsitzende stellt darauf den gesamten Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderung zur Abstimmung, da weitere Debatte nicht gewünscht wird.

Der Antrag wird gegen vier Stimmen angenommen.

Der Vorsitzende beantragt ferner, dem Vorstand und Wahlausschuß die Ermächtigung zu geben, den Satzungsänderungsausschuß zu ernennen.

Diese Ermächtigung wird einstimmig erteilt.